



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Pflanzenschutz im Spargelanbau

**Zulassungsstand gemäß Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 23.04.2026**

Quelle: nach Informationen des BVL zusammengestellt von der

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Standort Ellerhoop, Thiensen 22, 25373 Ellerhoop
Tobias Plagemann
Telefon: (04120) 7068-225
Mobil: 0171-7652134
Fax: (04120) 7068-212
E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de**

Inhaltsverzeichnis

Erklärung der Zeichen und Abkürzungen	3
Kennzeichnungen und Auflagen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	4
Auflagen	6
Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	9
Zulassung und Genehmigungen	10
Resistenzmanagement beim Einsatz von Fungiziden	11
Resistenzmanagement beim Einsatz von Insektiziden	12
Herbizide	13
Herbizide (Fortsetzung).....	14
Herbizide im Spargel - Wirkungsspektrum	15
Insektizide.....	16
Rodentizide.....	17
Molluskizide	17
Fungizide	18
Fungizide (Fortsetzung)	19
Übersicht: Fungizide im Spargel	20

Erklärung der Zeichen und Abkürzungen

Zeichen / Abkürzungen	Erklärung
Aufwandmenge	<p><u>Aufwandmenge bei Herbiziden (z. B. 1,5 - 2,0 l/ha):</u> niedriger Wert für leichte Böden (z. B. 1,5 l/ha) hoher Wert für schwere Böden (z. B. 2,0 l/ha)</p> <p><u>Aufwandmenge bei Insektiziden und Fungiziden (z. B.: 1,2 - 2,4 kg/ha):</u> niedriger Wert für Kulturen unter 50 cm Wuchshöhe (z. B. 1,2 kg/ha) mittlerer Wert für Kulturen von 50 - 125 cm Wuchshöhe (z. B. 1,8 kg/ha) hoher Wert für Kulturen über 125 cm Wuchshöhe (z. B. 2,4 kg/ha)</p>
VA	Vorauflauf
NA	Nachauflauf
nPfl	nach dem Pflanzen
F	Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.
W	Wasserschutzauflage (W) oder entsprechende Anwendungsbeschränkung laut Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (siehe auch Seite 3)
VTox	Vogeltoxizität beachten! Keine Anwendung nach dem 16-Blattstadium!
G	Genehmigung: Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders. (§ 18 PflSchG)
§ 11	Genehmigung zum Inverkehrbringen oder zur Einfuhr eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen für eine bestimmte Menge und einen bestimmten Zeitraum von max. 120 Tagen. (§ 11 PflSchG)
B1, B2, B3, B4	Bienenschutzauflagen (siehe auch Seite 3)
T+, T, Xn, Xi, C, F, N	Gefahrensymbole (siehe auch Seiten 3 und 4)
•	Die Zulassung ist beendet. Es gilt eine Aufbrauchfrist von 18 Monaten. z.B. Zulassungsende am 30.06.2011 -> Aufbrauchfrist am 30.12.2012 Zulassungsende am 31.12.2011 -> Aufbrauchfrist am 30.06.2013
▫	Zurzeit findet kein Vertrieb statt.
Ⓢ	Widerruf der Zulassung: Ein Widerruf der Zulassung erwirkt ein Handels- und Anwendungsverbot in Deutschland. Nach Eintritt des Verbotes dürfen Restmengen nicht aufgebraucht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Indikationszulassung	Seit dem 01.07.2001 ist die Indikationszulassung voll gültig. Seitdem dürfen Pflanzenschutzmittel nur noch in den Anwendungsgebieten (Kultur und Schadorganismus) angewendet werden, in denen sie zugelassen oder genehmigt sind.

Die Angaben ersetzen nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitungen der jeweiligen Hersteller- und Vertriebsfirmen.

Kennzeichnungen und Auflagen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordert die Beachtung der Kennzeichnungen und Auflagen als Bestandteil der amtlichen Zulassung. In den vorliegenden Pflanzenschutzmitteltabellen sind die Abkürzungen W, B1 - B4, T+, T, Xn, Xi, N verwendet worden, deren Bedeutung hier erläutert wird:

W = Auflagen zum Grundwasserschutz

Die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel ist in Wasserschutzgebieten aufgrund von Wasserschutzauflagen der Biologischen Bundesanstalt bzw. gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25.03.2002, verboten. Solche Pflanzenschutzmittel sind in dieser Zusammenstellung mit einem „W“ gekennzeichnet.

B = Bienenschutz

Einige Pflanzenschutzmittel sind bienengefährlich. Bei der Anwendung derartiger Mittel ist die Bienenschutzverordnung vom 22.07.1992 zu beachten. Bienengefährliche Präparate sind auf den Verpackungen und in der Gebrauchsanleitung besonders gekennzeichnet:

B1	Bienengefährlich Diese Mittel dürfen nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für blühende Unkräuter.
B2	Bienengefährlich, ausgenommen bei der Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23⁰⁰ Uhr Diese Mittel sind bei der Ausbringung auf blühende Pflanzen während des Bienenflugs bienengefährlich. Sie dürfen daher nur nach Beendigung des täglichen Bienenflugs bis spätestens 23 ⁰⁰ Uhr in blühenden Pflanzen ausgebracht werden.
B3	Bienen werden nicht gefährdet aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels.
B4	Nicht bienengefährlich bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration.

Gefahrensymbole T+, T, Xn, Xi, C, F, N (alt)

Pflanzenschutzmittel sind mit folgenden Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnungen gekennzeichnet (schwarzer Aufdruck auf orangegelbem Grund). Die für das jeweilige Präparat erforderlichen Schutzmaßnahmen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.



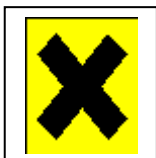
T + sehr giftig



T giftig



Xn gesundheitsschädlich



Xi reizend



C ätzend



F leichtentzündlich



N umweltgefährlich

Seit dem 01.12.2010 gelten neue Kennzeichnungen von Gefahrstoffen nach EG-VO 1272/2008: GHS (Global harmonisiertes System). Die neuen Gefahrenpiktogramme (Schwarzes Symbol auf weißem Grund mit rot umrandeter Raute) lösen die alten orangefarbenen Gefahrensymbole ab. Ferner werden neue Signalwörter, die den potentiellen Gefährdungsgrad beschreiben, eingeführt:

„**Gefahr**“: Signalwort für schwerwiegende Gefahrenkategorien

„**Achtung**“: Signalwort für weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien

Die neuen Gefahrenhinweise, **H-Hinweise (hazard statements)**, lösen die alten R (Risiko)-Sätze ab. Sie beschreiben die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr.

Die neuen Sicherheitshinweise, **P-Hinweise (precautionary statements)**, ersetzen die alten S (Sicherheits)-Sätze. Sie beschreiben empfohlene Maßnahmen, um schädliche Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung oder Beseitigung zu begrenzen oder zu vermeiden.

Seit dem 01.06.2015 sind nur noch die neuen Piktogramm-Typen zu verwenden.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen nach EG-VO 1272/2008 (Gefahrenpiktogramme)

Gesundheitsgefahren:



GHS06

Totenkopf mit gekreuzten Knochen



GHS07

Ausrufezeichen



GHS08

Gesundheitsgefahr



GHS05

Ätzwirkung

Physikalische Gefahren:



GHS02

Flamme

Umweltgefahren:



GHS03

Flamme über Kreis



GHS09

Umweltgefahr

Auflagen

- NT101** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT102** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT103** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT108** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT109** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

- W603** Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im Folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend. Für die mit "*" gekennzeichneten Risikokategorien ist § 6 Abs. 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.
- NW605** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.
- NW606** Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW607** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW609** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- NW642-1** Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW701** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW705** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW706** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

- NG402** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NG 403** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
- SF1891** Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SF245-01** Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
- SF245-02** Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
- SF251** Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
- SF252** Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren
- SF264-7** Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
- SF266-3** Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Gemüse lange Arbeitskleidung, festes Schuhwerk und Schutzhandschuhe zu tragen.
- SF531** Bei der Entsorgung verbliebener Köder und bei der Reinigung von Köderstationen sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

In der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels sind die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen genannt. Auch beim Umgang mit dem unverdünnten Pflanzenschutzmittel (Abwiegen, Anmischen usw.) sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu treffen!

Vollständigen Schutz (z. B. beim Ausbringen von sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln im Gewächshaus) bieten:

Standardschutzanzug-Pflanzenschutz, Universal-Schutzhandschuhe-Pflanzenschutz, Gummistiefel, Vollmaske mit A2 P3-Filter

Schutzmaßnahmen	zur Vermeidung folgender möglicher Risiken:
<u>Schutzkleidung:</u> Universal-Schutzhandschuhe-Pflanzenschutz Standardschutzanzug-Pflanzenschutz Gummischürze feste Schuhe bzw. Gummistiefel Kopfbedeckung mit Nackenschutz Schutzbrille	Aufnahme von Gefahrstoffen durch die Haut (auch Bindehaut des Auges), Reizwirkung auf der Haut.
<u>Atemschutz:</u> Halbmaske Vollmaske Atemschutzhelm, -haube mit Kombinationsfilter: A1 P2, A2 P2, A2 P3 (Partikel- und Gasfilter)	Einatmen oder Verschlucken von Gefahrstoffen in Form von Spritz- und Sprühtropfen, Nebel, Gas, Staub.

Wichtig bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- nicht essen, trinken, rauchen
- vor, während oder nach der Arbeit keinen Alkohol trinken
- nach der Arbeit ungeschützte Hautpartien mit Wasser und Seife reinigen
- durchnässte Kleidung sofort wechseln

Bei Unfällen oder Gesundheitsbeschwerden nach unsachgemäßer Handhabung von Pflanzenschutzmitteln:

- Arbeitsplatz sofort verlassen bzw. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen (Selbstschutz)
- Arzt, Rettungswagen bzw. -hubschrauber benachrichtigen
- alle Informationen, die auf Art und Menge des Gefahrstoffes hinweisen, sicherstellen

Vorsorglich Telefonnummer des Arztes und des Giftinformationszentrums notieren. Gut sichtbar in der Nähe des Telefons anbringen:

Giftinformationszentrum Nord:

Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen

Robert-Koch-Straße 40

37075 Göttingen

Tel.: (05 51) 1 92 40**Fax: (05 51) 3 83 18 81****E-Mail: giznord@giz-nord.de****Internet: <http://www.giz-nord.de/>**

(für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)

Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln:

- nur in einem gekennzeichneten Gefahrstofflager (trocken, frostfrei, verschlossen)
- nur in Originalverpackungen aufbewahren (niemals in Lebensmittelbehältnisse abfüllen)
- Präparate niemals in die Hände von Kindern gelangen lassen

Zulassung und Genehmigungen**Indikationszulassung (§ 12 Pflanzenschutzgesetz [PflSchG])**

Seit dem 01. Juli 2001 gilt für alle Pflanzenschutzmittel die Indikationszulassung, d. h. sie dürfen nur in den mit der Zulassung festgesetzten oder in den bundesweit genehmigten Anwendungsgebieten (Kultur und Schadorganismus) eingesetzt werden. **Diese werden von Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgesetzt.**

Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen (§§ Art. 51 Verordnung EG Nr. 1107/2009, Zulassungsverordnung) ehemals §§ 18, 18 a PflSchG

Neben dem regulären Zulassungsverfahren können für die geringfügigen Kulturen des Gartenbaus auch Zulassungen - von bereits zugelassenen Produkten - auf kleine Kulturen übertragen werden. Bei diesen Anwendungsgebieten gilt: Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders.

Genehmigungen im Einzelfall (§ 22, Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz)

Für nicht zugelassene oder bundesweit genehmigte Anwendungsgebiete bietet das Pflanzenschutzrecht auch die Möglichkeit einer Genehmigung im Einzelfall. Diese gilt auch nur für diejenigen, der die Genehmigung erhalten hat. Es ist möglich auch gemeinsam Sammelanträge zu stellen. Da bei erstmalig gestellten Anträgen das BVL die Möglichkeit der Stellungnahme (kann mehrere Wochen dauern) gegeben werden muss, ist es wichtig rechtzeitig Anträge zu stellen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Tel.: (04120) 7068-225.

Resistenzmanagement beim Einsatz von Fungiziden

Unterabteilung bzw. Klasse	Ordnung bzw. Gattung	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff	S/K/TL	FRAC Code	F/GH
Eipilze (Oomycetes)	Pythium	Previcur Energy	Propamocarb Fosetyl	S S	28 33	GH
		Delan WG	Dithianon	K	M9	F
Schlauchpilze (Ascomycotina)	Stemphylium	Cuprozin progress	Kupferhydroxid	K	M1	F
		Kumar	Kaliumhydrogen-carbonat	K	NC	F
		Kumululus WG	Schwefel	TL	M2	F
		Ortiva	Azoxystrobin	TL	11	F
		SCORE	Difenoconazol	S	3	F
		SWITCH	Fludioxonil Cyprodinil	K S	12 9	F
		Ständerpilze (Basidiomycotina)	Spargelrost	Polyram WG	Metiram	K
Funguran progress	Kupferhydroxid			K	M1	F
Ortiva	Azoxystrobin			TL	11	F
SCORE	Difenoconazol			S	3	F
Fungi imperfecti (Deuteromycotina)	Botrytis	SWITCH	Fludioxonil Cyprodinil	K S	12 9	F
		Luna Sensation	Fluopyram Trifloxystrobin	S TL	7 11	F
		Signum	Boscalid Pyraclostrobin	S TL	7 11	F

Abkürzungen und Erläuterungen:

S/K/TL = Wirkungsweise systemisch/Kontakt/translaminar

Translaminar = das Mittel dringt an der applizierten Stelle ins Blatt ein und bildet dort ein Depot, wird aber nicht in der Pflanze verteilt

Systemisch = Verlagerung akropetal, d.h. mit dem Saftstrom nach oben

FRAC-Code = Resistenzrisiko

Hohes Risiko	Mittleres bis hohes Risiko	Mittleres Risiko	Geringes bis mittleres Risiko	Geringes Risiko

Für ein sinnvolles Resistenzmanagement, ist innerhalb der Wirkstoffgruppen zu wechseln, d.h. eine weitere Spritzung sollte nicht mit einem Mittel (Wirkstoff) durchgeführt werden, das den gleichen FRAC-Code wie das Mittel (der Wirkstoff) der vorherigen Spritzung aufweist!

F/GH = Freiland bzw. Gewächshaus

U6 = Resistenz gegenüber Sphaerotheca

NC = Resistenzrisiko nicht bekannt

Resistenzmanagement beim Einsatz von Insektiziden

Schadorganismus	Wirkmechanismus	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff	K/FR/A/S/E	IRAC Code	P-Effekt
Spargelkäfer	Nervensystem	Mospilan SG	Acetamiprid	K/FR	4A	
Spargelhähnchen						
Erdräupen	Nervensystem	Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin	K/FR	3A	
Blattläuse	Nervensystem	Mospilan SG	Acetamiprid	K/FR	4A	
Beißende Insekten	Nervensystem	Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin	K/FR	3A	
	Nervensystem	Spruzit Neu	Pyrethrine Rapsöl	A/K K	3A UNE	-
Saugende Insekten	Nervensystem	Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin	K/FR	3A	

Abkürzungen und Erläuterungen:

Alle Mittel sind für das Freiland zugelassen.

S/K/FR/A/E = Wirkungsweise Systemisch/Kontakt/Fraßwirkung/Atemwirkung/Entwicklungshemmer
Systemisch = Verlagerung akropetal, d.h. mit dem Saftstrom nach oben

Energiestoffwechsel	Verdauungssystem	Fettsäuresynthese und Wachstumsregulation	Nervensystem	Nervensystem und Muskelkontraktion

P-Effekt = Wirkung des Proteins oder des Proteinkomplexes, dass für eine insektizide Wirkung verantwortlich ist. Einteilung in die Wirksamkeit des Effektes auf die Funktion des Proteins.

Wirksamer Effekt und Resistenz durch Mutation	Wirksamer Effekt	Mäßiger bis geringer Effekt	Effekt auf das Protein unbekannt oder nicht charakterisiert
			-

UN, UNE, UNF = Risiko nicht bekannt

(Kepys nach Plagemann, LKSH)

Herbizide

Schad-organismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungs- Zulassungsende	Aufwand- menge pro ha	Anwendungshinweise	Warte- zeit in Tg.	Bienen, Vogel- schutz	Gefahren- symbol	Auf- lagen
Samen- unkräuter und -ungräser	Centium 36 CS (Clomazone) 024798-00 30.09.2027	0,25 l 200 - 400 l Wasser 0,15 l/ha	Kletten-Labkraut, Vogel- Sternmiere, Knöterich-Arten Junganlagen im Pflanzjahr, vor dem Durchstoßen Ertragsanlagen, nach der Stechperiode oder nach Einebnen der Dämme Grünpargel vor Austrieb max. 1 Anwendung	F 21	B4	GHS09	NT101 NW642-1 SF245-01
	Lentagran WP (Pyridat) 033231-00 Aufbrauchfrist 28.08.2027	2 kg 200 - 400 l Wasser	Unterblattbehandlung! vor oder nach der Stechperiode max. 1 Anwendung	F	B4	Xi	NT103 SF1891
	Roundup PowerFlex (Glyphosat) 006149-00 Aufbrauchfrist 16.05.2026	3,75 l 33 %	NA Zwischenreihenbehandlung mit Abschirmung Ackerwinde während der Vegetationsperiode außer Stechperiode im Streichverfahren max. 1 Anwendung	F	B4	-	NW642-1 NG402 NW642-1 SF245-02
	Spectrum (Dimethenamid- P) 024803-00 30.04.2026	1,4 l 200 - 400 l Wasser	Amarant-Arten, Kamille- Arten, Schadhirs Ertragsanlagen nach dem Stechen Junganlagen im Pflanzjahr max. 1 Anwendung	F	B4	Xn,N	NT101 NW605 NW606 SF245-01
	Spectrum (Dimethenamid- P) 044803-00 31.08.2035	1,2 l 150 - 400 l Wasser	Amarant-Arten, Kamille- Arten, Schadhirs Junganlagen im Pflanzjahr max. 1 Anwendung bis 2. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet	F	B4	Xn,N	NT101 NW605 NW606 SF245-01
Einjährige zweikeim- blättrige Unkräuter	Saracen (Florasulam) 027767-00 31.12.2031	0,15 l/ha 200 bis 400 l/ha Wasser	Unterblattbehandlung! max. 1 Anwendung	F	B4	N	NW642-1 VV600 SF245-02
	Roundup Future (Glyphsat) 00A042-00 15.12.2026	2,16 l/ha in 100 bis 400 l/ha Wasser	nach dem Stechen max. 1 Anwendung	F	B4	N	SF245-02 NG352-1
	Lentagran WP (Pyridat) 043231-00 31.12.2031	2 kg 200 - 400 l Wasser	Ertragsanlagen nach dem Stechen Unterblattbehandlung / Reihenbehandlung max. 1 Anwendung	F	B4	Xi	NT102-1 NW605-2 NW606
Zweikeim- blättrige Unkräuter	U 46 D Fluid (2,4- D) 034066-00 31.12.2031	0,015l/ 100m ² in min.10 l/100m ² Wasser	Einzelpflanzenbehandlung mit Abschirmung mit Rückenspritze	F	B4	Xi,N,C	NW265 SB001 SB005 SB010 SB111 SF245-02 SS206

Herbizide (Fortsetzung)

Schad-organismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwand-menge pro ha	Anwendungshinweise	Warte-zeit in Tg.	Bienen, Vogel-schutz	Gefahren-symbol	Auf-lagen
Samen-unkräuter und -ungräser	Stomp Aqua (Pendimethalin) 005958-00 30.06.2026	3,5 l 200 - 400 l Wasser	Samenunkräuter, Hühnerhirse, Einj. Rispengras nach Aufrichten der Dämme vor der Stechperiode oder nach Einebnen der Dämme nach der Stechperiode Junganlagen 7 - 10 Tage nach dem Pflanzen vor Austrieb! max. 1 Anwendung	F	B4	Xn, N	NT 108 NW 605 NW 606 NW 705
Schwarzer Nachtschatten	Vorox F (Flumioxazin) 024895-60 Aufbrauchsfrist 30.12.2026	0,3 kg 200 - 400 l Wasser	Ertragsanlagen nach der Stechperiode Unterblattbehandlung mit Abschirmung max. 1 Anwendung	F	B4	N, T	NW 609
Ungräser	Fusilade MAX (Fluazifop-P) 024847-00 31.05.2027	1 - 2 l/ha 200 l Wasser	ausgenommen Einjährige Risphe, NA EC 12 - 24 der Ungräser Junganlagen oder Ertragsanlagen nach der Ernte max. 1 Anwendung	F	B4	Xn, N	NT 101 bei Quecke: NT 102 SF245-01
	Focus Ultra (Cycloxydim) 03396400 31.08.2027	2 - 5 l/ha 200 bis 600 l Wasser	ausgenommen Einjährige Risphe, Junganlagen oder Ertragsanlagen nach der Ernte max. 1 Anwendung	F	B4	Xn	NT 101 bei Quecke: NT 102 SF245-02
	Select 240 EC (Clethodim) 024366-00 31.08.2027 + Radiamix	0,75 l 200 - 400 l Wasser 1 l	ab Pflanzjahr nach Stechperiode NA Unterblattbehandlung max. 1 Anwendung	F	B4	Xn	NT108 NW642-1 SF245-01
Gem. Hirten-täschel, Gem. Kreuzkraut, Acker-Senf, Vogelmiere	FLEXIDOR (Isoxaben) 043673-00 31.12.2027	0,4 l/ha 200 - 400 l Wasser	Junganlagen mit Sämlingspflanzen, im Pflanzjahr vor dem Auflaufen der Unkräuter nach dem Pflanzen	F	B4	N	NT102 NW609 NW706 NG403 SF245-01
Franzosen-kraut, Vogelstern-miere, einj. Rispengras	Fresco (Metobromuron) 008443-00 31.05.2028	3,75 l/ha 200 - 400 l Wasser	Anwendung nach der Ernte Juli und August max. 1 Anwendung	F	B4	Xn, N	NW470 NW261 NW262 NW265 SF245-02

Insektizide

Schad-organismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwand-menge pro ha	Anwendungshinweise	Warte-zeit in Tg.	Bienen, Vogel-schutz	Gefahren-symbol	Auf-lagen
Spargelkäfer und -hähnchen Blattläuse	Mospilan SG (Acetamiprid) 005655-00 28.02.2027	0,325 kg/ha 600-800 l Wasser 0,25 kg/ha 600-800 l Wasser bei Blattläusen	Freiland max. 2 Anwendungen zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 Tage	F	B4	GHS07 GHS09	NT103 NW605 NW606 NW706 SF 245-01
Beißende und Saugende Insekten	Karate Zeon (lambda-Cyhalothrin) 024675-00 30.09.2026	0,075 l	Junganlagen oder Ertragsanlagen nach der Ernte max. 2 Anwendungen	F	B4	Xn, N	NT 103 NW 605 NW 606 SF1891
	NeemAzal- T/S (Azadirachtin) 024436-00 31.01.2028	3l/ha 300-600 l Wasser	Junganlagen oder Ertragsanlagen max. 2 Anwendungen	F	B4	GHS09	NW609-1 SF245-01
Beißende Insekten	Spruzit Neu (Pyrethrine + Rapsöl) 024780-00 31.03.2027	Pflanzengröße < 50 cm: 6 l/ha; 50-125 cm: 9 l/ha; > 125 cm: 12 l/ha 600 - 1200 l Wasser	Freiland max. 2 Anwendungen	F	B4	Xi, N	NT 101 NT 103 NT 109 NW 605 NW 606 NW 607 SF245-01
Erdräupen	Karate Zeon (lambda-Cyhalothrin) 024675-00 30.09.2026	0,075 l	Junganlagen und Ertragsanlagen nach der Ernte max. 1 Anwendung	F	B4	Xn, N	NT 103 NW 605 NW 606 SF245-01

Rodentizide

Schad-organismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwand-menge pro ha	Anwendungshinweise	Warte-zeit in Tg.	Bienen, Vogel-schutz	Gefahren-symbol	Auf-lagen
Erdmäuse, Feldmäuse	Ratron-Giftlinsen (Zinkphosphid) 025388-00 31.12.2027	5 Stück pro Loch	verdeckte Ausbringung! max. 1 Anwendung	F	B3	N	NT661
Feldmaus	Ratron Giftweizen (Zinkphosphid) 034041-00 31.12.2027	5 Stück pro Loch	verdeckte Ausbringung! bei Bedarf	F	B3	Xn, N	NT661
Schermaus	Ratron Schermaus-Sticks (Zinkphosphid) 025389-00 31.12.2027	1 Stück pro Köderstation	verdeckte Ausbringung! max. 1 Anwendung	F	B3	N	NT661 SF531
	Detia Wühlmausköder Neu (Zinkphosphid) 033366-61 31.12.2027	5 g je 8-10 m Ganglänge	verdeckte Ausbringung! max. 1 Anwendung	F	B3	Xn,N	NT663 NW467 NW704

Molluskizide

Schad-organismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwand-menge pro ha	Anwendungshinweise	Warte-zeit in Tg.	Bienen, Vogel-schutz	Gefahren-symbol	Auf-lagen
Nacktschnecken	Ferramol Schneckenkorn (Eisen-III-phosphat) 034496-00 31.12.2031	500 g/100 m ²	Freiland und Gewächshaus zwischen die Pflanzen streuen max. 4 Anwendungen	F	B4	-	NW466
	FERREX (Eisen-III-Phosphat) 008201-00 31.12.2031	60 g/100m ²	Freiland und Gewächshaus max. 5 Anwendungen	F	B4	-	NW642-1 NT665
	Naturen BIO Schneckenkorn (Eisen-III-phosphat) 008016-00 31.12.2031	300 g/100m ²	Freiland und Gewächshaus zwischen die Pflanzen streuen max. 4 Anwendungen	F	B4	-	NT665 NW642-1

Fungizide

Schad-organismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwand-menge pro ha	Anwendungshinweise	Warte-zeit in Tg.	Bienen, Vogel-schutz	Gefahren-symbol	Auf-lagen
Pythium	Previcur Energy (Propamocarb + Fosetyl) 006219-00 31.10.2027	3 ml/m ² 3 l Wasser/m ²	Jungpflanzenanzucht Gewächshaus Gießbehandlung max. 2 Anwendungen	F	B4	Xi	-
Spargelrost	Askon (Azoxystrobin + Difenconazol) 006902-00 15.03.2027	1 l 400 – 800 l Wasser	max. 1 Anwendung	F	B4		NW605-1 NW606 NW701 NW705 NW706 SS2202
	HYPONTUS (Benzovindiflupyr) 008405-61 02.03.2027	0,5 l 400-1000 l Wasser	nach der Stechperiode max. 1 Anwendung	F	B4	GHS05 GHS07 GHS09	NW 262 NW 264 NW 265 SF245-01
	PROBLAD (Lupinus albus L. Samen Extrakt) 00A85200 27.04.2037	3,2 l 400-1000 l Wasser	max. 3 Anwendungen im Abstand von 8 Tagen bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis	1	B4	EUH 401	SF245-02 SS206
	Funguran progress (Kupferhydroxid) 006896-00 30.09.2026	1,4 kg/ha 600-800l Wasser	max. 2 Anwendungen im Abstand von 7 bis 14 Tagen bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis	F	B4	GHS07 GHS09	NW605-1 NW606 SF245-02
	Ortiva (Azoxystrobin) 024560-00 31.12.2024 AF: 30.06.2026	1 l 600 l Wasser	Junganlagen oder Ertragsanlagen nach der Stechperiode max. 2 Anwendungen	F	B4	N	NW 609 SF245-01
	SCORE (Difenconazol) 024353-00 15.03.2027	0,4 l	max. 1 Anwendung	F	B4	N	SF245-01
Stemphylium	Delan WG (Dithianon) 004424-00 AF: 28.02.2027	0,8 kg 400 – 600 l Wasser	max. 3 Anwendungen	F	B4	Xn, N	NW 605 NW 606 SF1891
	Delan WG (Dithianon) 024424-00 31.01.2028	0,75 kg 400 – 600 l Wasser	max. 3 Anwendungen	F	B4	Xn, N	NW 605 NW 606 SF1891
	Cuprozin progress (Kupferhydroxid) 006895-00 30.09.2026	2 l 800 - 1000 l Wasser	max. 6 Anwendungen	F	B4	N, T	NW 605-1 NW 606 SF245-02
	Kumar (Kaliumhydrogen-carbonat) 007547-00 31.08.2026	3 kg 800 – 1000l Wasser	max. 6 Anwendungen	F	B4	-	NT105 SF245-01 SF251 SF252
	Kumulus WG (Schwefel) 052273-00 31.07.2028	3,2 kg 600 -1200 l Wasser	max. 8 Anwendungen	F	B4	-	NT102 NW609-1 SF245-01

Fungizide (Fortsetzung)

Schad-organismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwand- menge pro ha	Anwendungshinweise	Warte- zeit in Tg.	Bienen, Vogel- schutz	Gefahren- symbol	Auf- lagen
Spargelrost, Stemphylium	Revytrex (Fluxapyroxad + Mefentriflucon- azol) 00A272-00 31.10.2028	1 l	max. 2 Anwendungen	F	B4	-	NW605-1 NW606 SF276- ZB
Spargelrost	ORTIVA (Azoxystrobin) 034560-00 31.05.2028	1 l 600 l Wasser	max. 2 Anwendungen Keine Anwendung auf drainierten Flächen	F	B4	GHS07 GHS09	SF245-01
Botrytis, Stemphylium	SWITCH (Fludioxonil + Cyprodinil) 034419-00 31.12.2026	1 kg 0,7 kg	nach der Ernte max. 1 Anwendung max. 2 Anwendungen	F	B4	N	NW 605 NW 606 SF1891
	Kenja (Isofetamid) 008662-00 15.09.2027	1l 800-1000 l Wasser	max. 2 Anwendungen	14	B4	N	NG403 NW642-1
Botrytis	Luna Sensation (Fluopyram + Trifloxystrobin) 007214-00 30.06.2027	0,8 l 300 - 600 l Wasser	max. 2 Anwendungen	F	B4	Xn, N	NW607-1 SF1891
	Signum (Boscalid + Pyraclostrobin) 025483-00 15.09.2026	1,5 kg 400 - 600 l Wasser	Ertrags- und Junganlagen ab EC 69 max. 2 Anwendungen	F	B4	Xn, N	NW 605 NW 606 SF245-01

Übersicht: Fungizide im Spargel/Wirkungsweise

Präparat	Wirkstoff (e)	Wirkungsweise	Spargelrost	Stemphylium	Botrytis
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	Kontakt Protektiv	X	X	X
Delan WG	Dithianon	Kontakt Protektiv	X	X	X
Funguran progress	Kupferhydroxid	Kontakt Protektiv	X	X	X
HYPONTUS	Benzovindiflupyr	Systemisch Protektiv	X		
Kenja	Isofetamid	Systemisch Protektiv		X	X
Kumar	Kaliumbicarbonat	Kontakt Protektiv		X	
Kumulus WG	Schwefel	Kontakt Protektiv		X	
Luna Sensation	Fluopyram, Trifloxystrobin	Systemisch Protektiv			X
Ortiva	Azoxystrobin	Systemisch Protektiv	X		
PROBLAD	Lupinus albus L. Samen Extrakt	Kontakt + Systemisch Protektiv	X		
Revytrex	Fluxapyroxad + Mefentrifluconazol	Systemisch Kurativ + Protektiv	X	X	
Score	Difenoconazol	Systemisch Kurativ + Protektiv	X		
Signum	Boscalid, Pyraclostrobin	Systemisch Protektiv			X
SWITCH	Cyprodinil, Fludioxonil	Systemisch Protektiv		X	X

Quelle: nach Informationen des BVL zusammengestellt von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Pflanzenschutzmittelliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer SH. Die Weitergabe bzw. sinnngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.